

Laibacher Zeitung.

Nr. 242.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 21. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2m. 90 kr., 3m. 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 60 kr., 2m. 80 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. October d. J. den ordentlichen Professor am polytechnischen Landesinstitute in Prag Dr. Emil Winkler und den Vaurath im k. k. Ministerium des Innern und außerordentlichen Professor am k. k. polytechnischen Institute in Wien Georg Rebhann zu ordentlichen Professoren an dieser Lehranstalt, den ersteren für Eisenbahnbau und den constructiven Theil des Brückenbaues, den Letzteren für Baumechanik und den theoretischen Theil des Brückenbaues allergnädigst zu ernennen geruht.

Sasner m. p.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der k. k. Universitätsbibliothek in Prag in Erledigung gekommene erste Scriptorstelle dem zweiten Scriptor dieser Bibliothek Anton Zeidler, die Stelle des zweiten Scriptors dem dritten Scriptor Wenzel Schulz, die dritte Scriptorstelle dem Amanuensis an dieser Bibliothek Franz Charipar und eine Amanuensisstelle an derselben Anstalt dem quiescirten k. k. Rechnungsofficial Heinrich Pechtl verliehen.

Am 18. October 1868 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das LVIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 142 das Gesetz vom 15. October 1868, wodurch mehrere Bestimmungen des Pressegesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Presssachen vom 17. December 1862, Z. 6 und 7 des R. G. B. vom Jahre 1863, abgeändert werden.

(Wr. Ztg. Nr. 247 vom 18. October.)

Nichtamtlicher Theil.

Der Tabor in Schönpaß.

Die „Tr. Ztg.“ schreibt: Wenn eine Nation oder vielmehr eine Nationalität, wie es die slovenische ist, sich bemüht, ihre Sprache zu veredeln, ihre Kinder in derselben zu erziehen, ihre allgemeine Cultur der Stufe, auf welcher sich die civilisirtesten Völker Europa's befinden, näher zu bringen, so haben wir alle Achtung vor solchen Bestrebungen, und jeder rechtliche Mann muß denselben in seinem Innersten zustimmen. Im Großen und Ganzen haben auch bei dem gestrigen Tabor diese oder ähnliche Bestrebungen ihren Ausdruck gefunden. Es war aber nicht das allein oder hauptsächlich, worauf der größte Nachdruck gelegt wurde, nein — der erste Platz in dem bestimmten und auch eingehaltenen Programme war der auf Bildung eines einigen „Sloveniens“ abzzielenden Forderung eingeräumt. Wir fragen nicht, ob die aus beiläufig 5000 Köpfen bestehende Versammlung, welche sich Tabor nannte, darüber im Klaren war, was sie eigentlich bezweckte, nämlich, welche Folgen besonders diese erste und hauptsächlichste Forderung, wenn ausgeführt, haben müßte. Landente, Menschen, die sechs Tage in der Woche schwer und anstrengend arbeiten, mögen immerhin hausbackenen Verstand besitzen und sich den gesunden Sinn für das bewahrt oder errungen haben, was sie selbst in allernächster Nähe betrifft, aber um Politik im Großen zu treiben, um neue Länder oder Provinzen zu bilden, braucht es etwas anderes als bloß hausbackenen Verstand und mehr allgemeine Bildung als jene, die man sich in einer Dorfschule erwirbt. Und gerade weil wir unserer slavischen Bevölkerung, den Bewohnern Zukunftssloveniens, den gesunden Sinn und weil wir den Führern derselben und den Sprechern beim Tabor zu Schönpaß politische Bildung zutrauen, möchten wir sie auf einiges aufmerksam machen, was ihnen vielleicht im Aufblühen ihrer nationalen Begeisterung entgangen sein dürfte, als sie ein „einiges Slovenien“ forderten.

Haben die Herren wohl bedacht, wohin denn eigentlich eine solche auf die Spitze getriebene Ausführung des Nationalitätsgedankens führen kann, führen muß? Wissen die Herren, daß sie, indem sie eine Provinz Slovenien rein nach dem sprachlichen Principe aus abgerissenen Theilen anderer Provinzen (die damit schwerlich einverstanden sein werden) bilden wollen, diese anderen Provinzen zerreißen und zerstückeln, sich selbst als Enclave in ein Gewirre von Länderstücken einschleiben und ihrerseits gerade das Gegentheil von dem herbeiführen, was anzustreben sie gestern betonten, nämlich die Erhaltung eines starken, freien und mächtigen Oesterreichs?

Wir fragen weiter, ist es den Herren bekannt, daß ihr Tabor der in Görz bestehenden italienischen Partei den möglicherweise sehr willkommenen Anlaß gab, eine Wallfahrt nach Palmanuova zu unternehmen und unter Vortrangung einer italienischen Fahne ihren Haus- und Hofheiligen anzufingen? Wenn die zerstreut wohnende, slovenisch sprechende Bevölkerung eine Provinz „Slovenien“ bilden will und dabei einem bösen Verhängniß gleich oder wie ein Stück Zukunftsweltgeschichte über die Trümmer anderer Provinzen unbekümmert hinschreitet, wer kann es da dem italienisch sprechenden Theile der Bevölkerung übel nehmen, wenn sie heute oder morgen die Idee haben sollte, innerhalb der österreichischen Monarchie allenfalls ein Neu- oder Jungitalien zu gründen?

Wie die Großen sungen, so zwitschern jetzt die Jungen. Es war der größte Fehler Oesterreichs, und wir alle haben ihn bitter und schwer gebüßt, daß es durch eine so lange Reihe von Jahren sich hauptsächlich um das gekümmert hat, was außer Landes vorging, während es im eigenen Hause nachzusehen vergaß. Wohin uns das gebracht, ist jedem klar; hoffen wir, daß jetzt die einzelnen Provinzen und Nationalitäten, welche zusammen Oesterreich bilden, denselben Fehler nicht im Kleinen nachmachen werden und daß es endlich einmal dahin komme, daß jemand, um seine Nationalität befragt, seinen Stolz darein setze, zu sagen: Ich bin ein Oesterreicher!

Ueber die neue Pressnovelle

sagt die „Debatte“: Der Fortschritt, den dieses Gesetz in Pressangelegenheiten mit sich führt, kennzeichnet sich in folgenden drei Hauptbestimmungen:

Für's erste wird durch die Pressnovelle jenes vielbesprochene objective Verfahren wesentlich beschränkt und insofern demselben die Schärfe benommen, als eine objective Verurtheilung des Blattes in keinem gegen eine bestimmte Person geführten Strafproceß zu deren Nachtheil geltend gemacht werden kann. Ferner wird auch das Berichtungsverfahren eine Regelung erfahren, indem künftighin über die Pflicht zur Aufnahme einer Berichtigung nicht der Staatsanwalt, sondern das Gericht durch ordentliches Erkenntniß zu entscheiden haben wird.

Was diese Reform speciell zu bedeuten hat, begreift man erst dann vollständig, wenn erinnert wird, daß nach den früheren Bestimmungen den Journalen keine Berufung gestattet war gegen einen Berichtigungsauftrag der Staatsanwaltschaft, und es daher hundertfältig vorkommen konnte, daß ein Journal bezüglich einer tatsächlichen Meldung, zu deren Erhärtung ihm sonst Hunderte von Augenzeugen zur Verfügung standen, sich vor seinen Lesern Lügen strafen lassen mußte, sobald es nur der Person, welcher jene Meldung eben unbecquem war, gelang, beim Staatsanwalt eine Berichtigung zu erwirken.

Ein sehr wesentlicher Vortheil der Pressnovelle liegt auch darin, daß jene Bestimmung des Pressegesetzes, kraft welcher ein Journal nach mehrmaliger Verurtheilung suspendirt werden konnte, vollkommen beseitigt ist. Dies wären so die Hauptbestimmungen des eben publicirten Gesetzes, von welchem wir gerne anerkennen, daß es, wie bemerkt, einen Fortschritt im liberalen Sinne bedeutet.

Parlamentarisches.

Wien. 17. October. Im Nachstehenden folgt der Wortlaut des Motivenberichtes, welchen die Regierung in der heutigen Sitzung des Abgeordnetenhauses in Betreff der kaiserlichen Verordnung über den Ausnahmestatus in Prag und Umgebung eingebracht hat:

„Wie allgemein bekannt, sind im Königreiche Böhmen seit Monaten Erscheinungen zu Tage getreten, welche nebst ihrer der Verfassung feindlichen Tendenz die öffentliche Ordnung und Sicherheit im hohen Grade gefährdet haben. Auf verschiedenen Punkten des Landes wurden ohne die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Behörde, ja dem von ihr erlassenen Verbote entgegen Versammlungen unter freiem Himmel abgehalten, deren Zweck war, die Massen zur Verachtung und zum Hassen wider die Verfassung des Reiches, zum Ungehorsam und zur Auflehnung wider die Regierungsgewalt aufzureizen und die Leidenschaften aufzustacheln, die — wenn nicht rechtzeitig eingedämmt — in ihrer weiteren Fortpflanzung und Ausartung zu verbrecherischen Angriffen wider die

gemeinschaftliche Sicherheit in dem Bande des Staates sowohl als auch wider die Sicherheit der Person und des Eigenthumes fortzuziehen.

Es war so weit gekommen, daß die Regierungsorgane, die mit größter Mäßigung abmahnd einschritten, verhöhnt und thätlich mißhandelt wurden, daß zur Unterdrückung der gefährlichen Zusammenrottungen die bewaffnete Macht aufgebieten werden mußte, und daß die Excedenten den strafgerichtlichen Amtshandlungen öffentlich die größte Geringschätzung bezeigten, ja diesen offen entgegengetreten wurde.

Am 4. October versammelte sich ohne Bewilligung in der Nähe der Landeshauptstadt Prag eine große Menschenmenge; die behördlichen Aufforderungen, sich zu zerstreuen, wurden verhöhnt, mißliebige Personen mißhandelt, das zur Zerstreung der Massen ausgerückte Militär wurde mit Steinen beworfen; die Excesse pflanzten sich in das Innere der Stadt fort, an mehreren Orten wurde das Eigenthum gewaltsam zerstört, und nur nach mehrstündiger großer Anstrengung gelang endlich die Unterdrückung der Tumulte.

Weitere Zusammenrottungen mit der Absicht ähnlicher Excesse standen nach verlässlichen Mittheilungen für den 11. und 18. October in Prag in Aussicht, und wurden ähnliche Massen-Demonstrationen, namentlich für den 7. November (Jahrestag der Schlacht am Weißen Berge) vorbereitet.

Die Bestrebungen der verfassungsfeindlichen Partei treten in so planmäßig anhaltender, drohender und drängender Weise auf, daß die Regierung im Bewußtsein ihrer verantwortlichen Pflicht, das Staatswohl überhaupt, dann die Sicherheit der Person und des Eigenthumes nicht durch Unterlassungen bloßzustellen, die — wenn gleich bedauerliche — doch dringende Nothwendigkeit anerkennen mußte, zu Ausnahmsmaßregeln zu schreiten, ohne selbst vorerst das, wenn gleich nahe Zusammenreten des Reichsrathes abzuwarten und von dem § 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung Gebrauch zu machen.

Hiebei mußte es sich die formelle Frage beantworten, in welcher Weise dies verfassungsmäßig zu geschehen habe.

Es konnten nämlich, jedenfalls unter Verantwortung des Gesamtministeriums, entweder durch kaiserliche Verordnung speciell und unmittelbar für die bedrohten Gebiete die nothwendig erkannten Anordnungen provisorisch erlassen oder gleichfalls mittelst kaiserlicher Verordnung im allgemeinen jene Bestimmungen, welche nach Artikel 20 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger den Gegenstand des dort vorbehaltenen besonderen Gesetzes zu bilden haben, provisorisch festgestellt und im Grunde dieser allgemeinen Bestimmungen die dadurch als zulässig erklärten Ausnahmsverfügungen nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses durch die verantwortliche Regierungsgewalt für das bedrohte Gebiet mittelst besonderer Verordnung des Gesamtministeriums getroffen werden. Die Minister haben sich in sorgfältiger Erwägung der bestehenden Verfassungsgeetze für die letztere Alternative entschieden.

Denn nach dem berufenen Artikel 20 wird über die Zulässigkeit der zeitweiligen und örtlichen Suspension der in den Artikeln 8, 9, 10, 12 und 13 enthaltenen Rechte durch die verantwortliche Regierungsgewalt ein besonderes Gesetz bestimmen. Nach Artikel 2 des Staatsgrundgesetzes über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt übt der Kaiser die Regierungsgewalt durch verantwortliche Minister aus, und nach Artikel 11 ebendort sind die Staatsbehörden innerhalb ihres amtlichen Wirkungskreises befugt, auf Grund der Gesetze Verordnungen zu erlassen und Befehle zu ertheilen.

Es wird daher das im Artikel 20 vorbehaltene Gesetz bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Wirkungen es zulässig ist, daß die Regierungsgewalt die dort angeführten Grundrechte zeitweilig und örtlich außer Wirksamkeit treten lasse. Den Bestand dieses Gesetzes vorausgesetzt, ist es der Regierungsgewalt überlassen, auf Grund desselben unter ihrer Verantwortung im Verordnungswege dasjenige zu verfügen, was sie für nothwendig erkennt und das Gesetz als zulässig erklärt.

Diesem in der Verfassung liegenden Gedanken mußte sich das Gesamtministerium anschließen, und weil das im Artikel 20 in Aussicht genommene Gesetz noch nicht erlassen worden, vorerst diese Lücke nach Zulassung des § 14 durch eine kaiserliche Verordnung mit provisorischer Gesetzeskraft ausgefüllt werden, um sohin

im Grunde und in Anwendung derselben mittelst Ministerial-Verordnung speciell für das bedrohte Gebiet das Gezeigte verfügen zu können.

Demgemäß wurde laut des anliegenden Reichsgesetzblattes, LVI. Stück, die kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868, Nr. 136, erlassen, und gleichzeitig hat das Gesamt-Ministerium in Anwendung dieser kaiserlichen Verordnung für die Landeshauptstadt Prag und die Bezirke Smichow und Carolinenthal die Ausnahmeverfügungen mit Verordnung vom 10. October 1868, Nr. 137, dahin getroffen, daß in diesem Gebiete die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt und die Bestimmungen der §§ 6 und 7 der kaiserlichen Verordnung unter Androhung der Strafen des § 9 in Anwendung gebracht wurden.

Das Gesamt-Ministerium hat sich in der Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 7. October 1868 räumlich sachlich und auf das Nothwendigste beschränkt. Es wurden die oben erwähnten Ausnahmemaßregeln auf die Hauptstadt und deren nächste Umgebung begrenzt, weil dort die Störungen der öffentlichen Ordnung am gefährlichsten vorkamen und die Hoffnung begründet erschien, daß die Herstellung und Erhaltung der Ruhe und Ordnung in der Landeshauptstadt und ihrer Umgebung auch auf das übrige Land einen beruhigenden Einfluß üben werde.

Nach den vorliegenden Wahrnehmungen ist es vorzugsweise das Vereins- und Versammlungsrecht, sowie die Presse, welche in einer für das öffentliche Wohl gefährlichen Weise mißbraucht wurden, und in dem Mißbrauche der letzteren lag die Quelle für die vorgekommenen Ausschreitungen offen zu Tage. Es liegt actenmäßig vor, daß wegen in den Monaten Juni bis August d. J. abgehaltenen Volksversammlungen 20 strafgerichtliche Untersuchungen gegen zahlreiche Personen eingeleitet werden mußten, und diese Untersuchungen nicht bloß Uebertretungen der Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht, sondern auch im Zusammenhange hiemit stehende Vergehen des Auflaufes und der Aufwieglung, dann der Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, ja selbst versuchte Verleitung zum Morde zum Gegenstand hatten.

Es liegt actenmäßig vor, daß im laufenden Jahre gegen die in Prag erscheinenden öffentlichen Blätter in mehr als hundert Fällen wegen Verbrechen und in noch mehreren wegen Vergehen Proceßproceß anhängig gemacht werden mußten, und es war offenbar, daß die Handhabung der Strafgesetze nicht mehr ausreicht, um den planmäßigen Ausschreitungen der Presse Einhalt zu thun.

Es wurden daher die Grundrechte, die Artikel 12 und 13 mit den in den §§ 6 und 7 der kaiserlichen Verordnung an die Suspension dieser Grundrechte geknüpften Wirkungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Das Gesamt-Ministerium erfüllt die ihm durch § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung auferlegte Pflicht, indem es die kaiserliche Verordnung vom 7. October 1868 dem hohen Reichsrathe, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten zur Genehmigung vorlegt.

Durch die Gründe, welche die Erlassung der kaiserlichen Verordnung motiviren, ist gleichzeitig in Gemäßheit des § 11 dieser Verordnung dargelegt, wodurch die für Prag und Umgebung getroffenen Ausnahmeverfügungen veranlaßt worden sind.

Nachrichten aus Spanien.

Föderalistische Gesinnung der Provinzen. — Arbeiternoth. — Reform im Handel und Unterrichtswesen.

Dem „Gaulois“ wird aus Madrid mitgetheilt: Wenn die Haltung einiger Provinzen den Rest des Landes mit sich fortreißen könnte, dann wäre die Frage der Regierungsform schon erledigt: Spanien würde eine föderative Republik werden. In der That ist die Zahl der Provinzen groß, deren Juntten, wenn sie auch die provisorische Regierung anerkennen, durchaus nicht geneigt scheinen, ihre souveräne Macht niederzulegen. Unter diesen sind hauptsächlich die baskischen Provinzen und Navarra zu nennen, wo diese Volksvertretungen die Fueros, das ist, die alten Provinzialgesetze, welche die vollkommene Autonomie dieser ehemaligen Königreiche herstellen, in ihrem ganzen Umfange proclamirt haben. Nach den Fueros hat keine Bestimmung der Centralregierung executive Kraft, so lange sie nicht die Sanction der Provinzial-Junta erhalten hat. Dieser Umstand wird eine der großen Verlegenheiten der Regierung sein. Für den Augenblick wagt sie gleichwohl nichts zu sagen, weil hinter den Fueros die carlistischen Agitatoren stehen, welche unter dem Vorwande, die alten Freiheiten zu verteidigen, das Land zum Aufstand drängen möchten. Der Marquis von Novaliches ist außer Gefahr und auf dem Wege der Genesung. — Die Obersten Merelo und Campos begeben sich an die französische Grenze, um dort die Gemalin Prims zu empfangen. — 7000 Arbeiter sind bei der städtischen Verwaltung von Madrid als brotlos eingeschrieben. Die neue Regierung wird, was die Königin Isabella unterlassen hat, das Königreich Griechenland anerkennen.

Während man sich im Auslande mit der Reorganisation der spanischen Regierung beschäftigt, scheint es, als ob die Spanier selbst dieser allerdings wichtigen Frage nur insofern ihre Aufmerksamkeit zuwenden, als ihnen vor allem darum zu thun ist, das größte Maß der Freiheit zu erlangen. Die Regierungsform selbst, die Wahl eines Königs oder des Präsidenten einer Republik ist ihnen jetzt noch Nebenache. Vorläufig handelt es sich bei der provisorischen Regierung darum, die Schwierigkeiten zu beseitigen, mit denen sie zu kämpfen hat. Während sie die Privilegien und Monopole zu beseitigen bestrebt ist, treten ihr die Anhänger dieser Beschränkungen mit Entschiedenheit entgegen; der Gewissensfreiheit steht die clericale Partei mit ihren fanatischen Anhängern entgegen, und ebenso wird die von allen Consequenten sehnlich herbeigewünschte Handelsfreiheit von jenen bekämpft, welche nur unter der Regide des hohen Schutzes bestehen zu können vermeinen. In Catalonien und Valencia z. B. protestiren die Industriellen, sowie alle Meister und ihre Gesellen gegen die von den Juntten der mit dem Auslande verkehrenden Hafenstädte decretirte Herabsetzung der Zölle. In Barcelona, wo das industrielle Element gegenüber dem commerciellen das Uebergewicht behauptet, wurden zwei englische Kaufahrer, welche die freihändlerischen Beschlüsse der Juntten benützen wollten, zurückgewiesen und nicht eher zugelassen, als bis sie die bisherigen Zölle entrichtet hatten. Dies ist nun der Grund, weshalb man in Madrid die Nothwendigkeit erkannte, den Localjuntten die unumschränkte Gewalt zu entziehen, um es nicht zu bedenklichen Reibungen kommen zu lassen. Die Regierung selbst fährt indefs fort, energisch vorzugehen. Sie entfernt die ihrem Systeme nicht zusagenden Beamten, führt vollkommene Unterrichtsfreiheit in den Primarschulen ein, und in diesem Augenblicke bereitet das Cultusministerium ein Gesetz in Betreff der vollkommenen Unterrichtsfreiheit in den mittleren und höheren Schulen vor. Wenn erst einmal alle nöthigen Reformen in's Leben gerufen sein werden, glaubt die provisorische Regierung, wird sich die Regierungsform von selbst ergeben, über deren Wahl sie sich auch bisher nicht ausgesprochen hat. — Die Cortes sollen am 15. November zusammentreten.

Resolution der Madrider Junta.

Madrid, 18. October. Die Junta von Madrid hat gestern folgende, von der heutigen „Gaceta de Madrid“ veröffentlichte Resolution gefaßt:

In Erwägung, daß die Regierungsform eine der wichtigsten Fragen für die Organisation des Staates sei, welcher um so fester und geachteter, je mehr er der Ausdruck des Nationalwillens ist;

in Erwägung, daß ein Beschluß über die Regierungsform in ausgedehnter Weise erörtert werden müsse und ein Plebisit ohne vorausgehende reifliche Berathung nicht der Ausdruck des wohl überdachten Nationalwillens wäre;

in Erwägung, daß eine Volksabstimmung vor einem durch zahlreiche öffentliche und Journaldiscussionen aufgeklärten Urtheile der Wähler kein gewissenhafter Ausdruck der nationalen Souveränität wäre;

in Erwägung, daß im Hinblick auf die der Revolution vorausgegangenen Verhältnisse das Volk sein Gewissen über die am meisten zusagende Regierungsform nicht aufklären, noch auch über die Personen ein genaues Urtheil sich bilden konnte, die auf den ersten Posten des Staates gestellt werden können;

in Erwägung, daß so wichtig es sei, den Zusammentritt der Constituante zu beschleunigen, um aus einem für die Revolution gefährlichen und andere Interessen des Vaterlandes beeinträchtigenden Provisorium herauszukommen, es ebenso auch nützlich ist, daß die Abstimmung eine gewissenhafte sei, um frei zu sein, was unmöglich wäre, wenn die Wähler berufen werden, in einer kurzen Frist über die Regierungsform zu entscheiden und das Staatsoberhaupt zu bezeichnen;

in Anbetracht, daß unüberlegte Sympathien fremdem Drucke weichen oder demselben gehorchen könnten, anstatt von einem richtigen Urtheile sich leiten zu lassen:

beantragt die Junta, die provisorische Regierung möge erklären, es sei dem in allen Provinzen proclamirten Programme von Cadix gemäß einzig und allein Sache der Constituante, über die Hauptfrage der Regierungsform zu entscheiden, ohne daß man deshalb die Absicht habe, das Recht jedes Spaniers, ja selbst jedes öffentlichen Functionärs zu verkennen, seine Meinung auszu-drücken oder seine persönlichen Sympathien kundzugeben.

Aufhebung der Jesuiten in Spanien.

Die „Madrider Ztg.“ vom 13. veröffentlicht den Wortlaut des den Jesuiten-Orden aufhebenden Decretes. Dasselbe lautet:

„Ministerium der Gnaden und der Justiz. Ich verordne die Aufhebung des regulären Ordens, genannt die „Gesellschaft Jesu“, für die Halbinsel und die benachbarten Inseln. Alle ihre Seminaristen und Collegien sind binnen drei Tagen zu schließen. Zu diesem Ende werden von der zuständigen Behörde die speciellen Befehle an die Autorität der Provinzen, in denen sich jene

Institute befinden, erlassen werden. Zu die genannten Institute sind inbegriffen: alle Güter und Effecten mobiliärer oder immobiliärer Ordnung, Gebäude wie Einkünfte, welche einen Theil der Nationalgüter ausmachen werden, gemäß der Verfügung des königlichen Decretes vom 4. Juli 1835.

Die Mitglieder des aufgehobenen Ordens dürfen sich nicht mehr in Gemeinschaft vereinigen, ihre Ordens-tracht nicht anlegen, noch in irgend einer Weise von den Oberen der Gesellschaft, mögen sich dieselben innerhalb oder außerhalb Spaniens befinden, abhängig sein. Diejenigen Mitglieder, welche die Ordination in saecris nicht empfangen haben sollten, bleiben durchaus der gewöhnlichen Civil-Jurisdiction unterworfen.

Ich beauftrage die hochwürdigsten Erzbischöfe und die hochwürdigsten Bischöfe, sowie alle diejenigen, welche die Civil- oder geistliche Jurisdiction ausüben, Beden, so weit es ihn betrifft, mit der pünktlichen Ausführung der gegenwärtigen Verfügung, gemäß der pragmatischen Sanction vom 2. April 1767 und dem Breve Sr. Heiligkeit vom 21. Juli 1773.

Madrid, den 12. October 1868.

Der Minister der Gnaden und der Justiz:
Antonio Romero Ortiz.“

Oesterreich.

Triest, 19. October. (Abfahrt der japanischen Expedition.) In den „Sibyllinischen Büchern aus Oesterreich“ ist zu lesen: Gebe Gott, daß Oesterreich zu China und Japan endlich in andere Beziehungen trete, als durch den Thee, die chinesischen und japanischen Typen der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.“ Dieser vor 22 Jahren ausgesprochene Wunsch ging mit dem gestrigen Tage in Erfüllung, an welchem die österreichische Expedition die Rhede von Muggia um 7 1/2 Uhr Morgens verließ. Ein Hurrah der Mannschaft der daselbst geankerten Fregatte „Schwarzenberg“, erwidert von den Mannschaften der Expedition, und fort glitten die beiden mächtigen Dampfer. Der letzte Gruß vom Vaterlande, ein Hurrah aus voller Brust, wurde ihnen von einem nach Capodistria rudern den Boote des Turnvereins „Eintracht“ gebracht. Erst „Donau“, dann „Friedrich“ setzten ihre Gaffel- und Klüversegel, und eine Neun-Meilen Brise brachte sie rasch die Westspitze Istriens herum, ihrem fernem Ziele entgegen.

— 19. October. (Vom Schönpasser Tab.) Gestern Abends ist hier folgendes amtliches Telegramm aus Görz eingetroffen: „Der gestrige Tab. zu Schönpass bei Görz ist in musterhafter Ordnung und Ruhe verlaufen. Der Grundton der Verhandlungen war die Erhaltung eines freien und mächtigen Oesterreichs, in welchem auch die slovenische Nationalität zur Geltung gelangt. Die Beschlüsse wurden einstimmig nach dem Programm gefaßt und durch kurze gemäßigte Reden motivirt, und zwar in Form von Petitionen in gesetzlichem Wege. Zahlreiche Hochrufe auf Oesterreich und Jivio auf Se. Majestät den Kaiser ertönten. Die Anzahl der Teilnehmer wird im Maximum auf 8000 angeschlagen und betrug mindestens 5000 aus allen Ständen. Der Platz war mit österreichischen Fahnen und Flaggen geschmückt. Unter den slovenischen Rednern befanden sich Doctor Laurič Advocat in Haidenschaft, Doctor Tomli (Görzer Landtagsabgeordneter), Bošnjak (steirischer Landtagsabgeordneter), Naberger (Mitglied des triester Stadtraths), Privatbeamter Dolenz, Görzer Landtagsbeamter Klavzar, Grundbesitzer Jivic, Bürgermeister Doljak von Salscano. Die Rückkehr durch die Stadt erfolgte ohne die geringste Störung.“ Uns wird noch gemeldet, daß ungefähr 200 Görzer italienischer Nationalität den Anlaß benützten, um einen Ausflug nach Palmannova zu machen, wo eine Tombola stattfand.

Jungbunzlau, 6. October. (Meeting auf dem Berge Valeczov.) Dieser Tage fand beim hiesigen Kreisgerichte die Schlußverhandlung gegen die Besucher des Meetings auf dem Berge Valeczov statt. Angeklagt erschienen Joseph Svoboda wegen des Verbrechens der Aufreizung zum Morde und der öffentlichen Gewaltthätigkeit, sowie wegen des Vergehens der Pelecidigung öffentlicher Beamten; und neun Personen aus der Umgebung von Jungbunzlau, die der Antheilnahme an einer unerlaubten Versammlung beschuldigt sind. — Der Anklage entnehmen wir Folgendes: Joseph Svoboda erschien an der Spitze eines Banderiums beim Meeting auf dem Berge Valeczov. Als der Kreishauptmann Ehrenberg die Versammlung auflöste, fragte er Svoboda nach seinem Namen, der antwortende Diurnist Zdobinský aber sagte: „Sie sind der Herr Svoboda, der Sohn des Postmeisters aus Sobolka?“ Hierauf entfernte sich Svoboda mit seinem Banderium. Ungefähr um 5 Uhr Abends begegneten der Kreishauptmann Ehrenberg und die Bezirksvorstände von Turnau und Münchengrätz auf dem Wege nach Münchengrätz den Svoboda zu Pferde, der sie mit „Nazdar“ grüßte, aber einige Schritte hinter dem Wagen ihnen zurief: „Nazdar spehouni!“ (Glück auf, Spionen!) Dies hörte der Kreishauptmann, sowie der in der Nähe stehende Diurnist Zdobinský. Hierauf begannen Svoboda und noch zwei Reiter Zdobinský zu verfolgen, der sich mit Noth in die Pfarre des Dorfes Rosen flüchtete. Hinter ihm her rief Svoboda: „Be-

wohner von Rosen, helfet den Spiou fangen, schlägt ihn todt!" Der Angeklagte sowie ein großer Menschenhaufe verfolgten den Flüchtigen bis in den Hof des Hauses und verlangten vom Pfarrer, der gerade aus dem Garten kam, dessen Auslieferung. Als der Pfarrer erklärte, er könne selbst nicht ins Haus, da es verschlossen sei, rief Svoboda: „Nun, so werden wir uns anders helfen!“ In der Voruntersuchung bekräftigten Zdobinsky und noch ein Feldhüter Namens Czumpelik obige Angaben mit einem Eide. Bei der Schlußverhandlung verharrete Zdobinsky bei seiner Aussage, während der andere Zeuge vorgab, in der Voruntersuchung die Angaben im trunkenen Zustande gemacht zu haben. Vom Vorliegenden auf die Folgen seines Benehmens aufmerksam gemacht, verharrete der Zeuge bei seiner jetzigen Aussage. Auf Antrag des Staatsanwaltes beschloß der Gerichtshof die Untersuchung gegen den Zeugen wegen des Verbrechens der Verleumdung durch Angabe eines falschen Zeugnisses einzuleiten. Derselbe wurde auch sofort in Haft genommen und die Schlußverhandlung gegen Svoboda vertagt. Gegen die anderen Angeklagten wurde die Verhandlung zu Ende geführt und ein jeder zu einer Geldstrafe von 5 fl. verurtheilt. Die Staatsanwaltschaft, welche für jeden drei Wochen Arrest beantragt hatte, meldete die Berufung an. (Deb.)

Ausland.

Paris, 15. October. (Ein französischer Financier über den spanischen Credit.) Hr. Fremy, Gouverneur der Bodencreditanstalt und der Compagnie Algerienne, ist von Biarritz zurückgekommen. Er ist eine zu wichtige Persönlichkeit, um nach Biarritz gegangen zu sein, weil er sich für die Ernennung seines Sohnes zum Votchschaftssecretär in St. Petersburg zu bedanken hatte. Der Kaiser beschäftigt sich viel mit Algier wo Herr Fremy mitzureden hat. Das Erscheinen des letztern am Biarritzer Hofe bezog sich auch auf Spanien. Herr Fremy hat Spanien mehrmals bereist, er sollte daselbst erst neulich eine Bodencreditanstalt nach dem Muster der französischen und der österreichischen gründen; auch war er erst vor wenigen Tagen angegangen worden, der provisorischen Regierung Spaniens zu einem Anlehen zu verhelfen. Herr Fremy unterhält in Madrid einen gut unterrichteten Vertreter. Nach seinen Informationen ist dormalen der englische Einfluß in Spanien vorherrschend und maßgebend. Auch in commercieller und finanzieller Beziehung findet eine englische Invasion Spaniens statt. Herr Fremy war, nach einer ersten Weigerung in Paris, nicht abgeneigt, dem spanischen Finanzminister einen Vorschuß von 25 Mill. Fr. gegen Deckung zu negociiren; aber bereits ist neben den Engländern, die mit der größten Zuverlässigkeit auftreten, kein Geschäft mehr möglich. Es ist z. B. keineswegs unglaublich, daß ein englisches Haus der neuen Madrider Regierung ein großes Darlehen (einige 100 Mill. Fr.) zu bloß 5 Procent angeboten hat.

Erkenntniß

des k. k. Landesgerichts zu Prag in Sachen des Hirtenbriefes und der Instruction der böhmischen Bischöfe.

k. k. Landesgericht als Strafgericht zu Prag. Nr. 23785. Präf.: 30. September 1868. Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Herrn Cardinal und Fürst-Erzbischof zu Prag.

Offic. Im Namen Sr. Majestät des Kaisers.

Das k. k. Landes- als Preßgericht zu Prag hat über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft vom 28. September 1868, Nr. 5123, nachstehend zu Recht erkannt:

1. Der Inhalt des Hirtenbriefes der hochwürdigsten S. H. Bischöfe der böhmischen Kirchenprovinz vom 24. Juni 1868, herausgegeben in böhmischer und deutscher Sprache im Verlag der fürst-erzbischoflichen Consistoriums, gedruckt bei Carl Wellmann in Prag, begründet das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 b St.-Gsb.

2. Der Inhalt der hochw. S. H. Bischöfe von Böhmen vom 3. Juni 1868 mit Bezug auf das Gesetz vom 25. Mai 1868, veröffentlicht in Nr. 26, 18. Jahrganges der in Prag erscheinenden Zeitschrift „Blahoveſt“, katholische Stimmen, begründet das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 b St.-Gsb. Die Verbreitung dieser Druckstücke wird nach § 36 St.-Gsb. verboten.

Gründe:

In dem Hirtenbriefe der hochw. Herren Bischöfe von Böhmen vom 24. Juni 1868 wird angeführt, daß die kirchlichen Ehegesetze ihre Gültigkeit in sich selbst besitzen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie vom Staate anerkannt werden oder nicht. Es wird zwar den Gläubigen befohlen, die staatlicherseits festgesetzten Bedingungen zur Ehe-schließung zu erfüllen; gleichzeitig wird aber behauptet, daß die bürgerlichen Gesetze, sofern sie mit den kirchlichen nicht übereinstimmen, vor Gott und im Gewissen ungültig und sündhaft sind; und werden die Gläubigen aufgefordert, das Urtheil des weltlichen Richters nicht anzunehmen, sondern sich nach dem Urtheile der geistlichen Behörde zu benehmen; da doch dieser letzteren nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, Nr. 46, die Gerichtsbarkeit nicht mehr zukömmt.

Es wird des Weiteren auf die Institution der Civilehe angespielt, welche das neue Gesetz einführt, und wird dieselbe für sündhaft erklärt; es wird behauptet, daß durch das Zurückgreifen zu den früheren Gesetzen, wie sie vor dem Jahre 1855 bestanden, ein Rückschritt begangen wird; es wird schließlich behauptet: der Staat könne der Kirche das Recht, die ehelichen Verhältnisse durch ihre Gesetze zu regeln, nicht entziehen, weil er es ihr nicht gegeben. Die Tendenz des Hirtenbriefes ist offenbar die, das Gesetz vom 25. Mai 1868, Nr. 47, durch welches die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des Eherechtes für Katholiken wieder Gesetzkräft erhalten, so darzustellen, als ob es der Religion und der Sittlichkeit widerstritte; seine Ungültigkeit vor Gott und im Gewissen nachzuweisen und auf diese Art aufzureizen zum Ungehorsam und zur Renitenz gegen dieses Gesetz; es liegt somit der Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe vor nach § 65 b des St.-G.

In der Instruction der hochw. Hrn Bischöfe von Böhmen für die hochw. Geistlichkeit, veröffentlicht in der Zeitschrift „Blahoveſt“ vom 15. September 1868, Nr. 26, wird der Regierung vorgeworfen, sie biete durch das Gesetz vom 25. Mai 1868 den katholischen Staatsbürgern die Veranlassung zur Vernachlässigung ihrer religiösen Ueberzeugung und der Stimme ihres Gewissens, sie schwäche dadurch die sittliche Kraft und Autorität, und erlöbte die Macht des Gewissens, deren sie doch selbst zur Beobachtung der in ihre eigene Rechtsphäre einschlagenden Gesetze bedürfte.

Hiedurch wird offenbar zur Verachtung der Regierung aufgereizt, sowie zum Haffe gegen dieselbe, und es liegt vor als Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach § 65 a St.-G.

In dieser Instruction wird angeführt, daß durch dieses Gesetz der Staatsgewalt Rechte zuerkannt werden, welche ihre Rechtsphäre überschreiten, daß durch ein Staatsgesetz wieder nur ein Staatsgesetz aufgehoben werden könne, daß aber keineswegs in dem Bereiche der Staatsgewalt die Befugniß liege, kirchliche Gesetze aufzuheben. Die Grundidee der Instruction ist diese: daß die kirchliche Ehegesetzgebung ungeachtet der durch das bürgerliche Ehegesetz bewirkten Veränderungen in ihrer Rechtskraft fortbestehe.

Der Clerus wird beauftragt, die Gläubigen zu belehren, daß das über die Ehe erlassene Staatsgesetz ungültig und die kirchliche Vorschrift verpflichtend sei.

Der Clerus wird beauftragt, ohne Rücksicht auf das neue Gesetz sich nach den kirchlichen Vorschriften zu benehmen, und jene Katholiken, die etwa eine Civilehe schließen sollten, als Scheinehelute und wie öffentliche Sünden zu betrachten.

Auch rücksichtlich der Nachsichtsgewährung in Ehehindernissen, der Scheidung von Tisch und Bett und der Ehetrennung wird die Geistlichkeit beauftragt, die Maßregeln der Gerichte und weltlichen Behörden als nicht gültig anzusehen, sondern sich nach den Entscheidungen kirchlicher Organe zu verhalten.

Im § 12 der Instruction wird der Geistlichkeit untersagt, schriftliche Zeugnisse über vorgenommene Versöhnungsversuche in Betreff jener Eheleute auszustellen, die eine Scheidung von Tisch und Bett anstrengen.

Um die Ungültigkeit der durch das neue Gesetz angeführten Civilehe um so deutlicher darzutun, werden bezüglich der Beerdigung und der Eintragung in die Matrizen solche Vorkehrungen getroffen, daß sie zur öffentlichen Beschämung jener Personen führen, die in einem solchen Verhältnisse sich befinden.

Diese Instruction wiegelt also offenbar zum organisierten Widerstande auf gegen das Gesetz vom 25. Mai 1868 und es liegt vor der Thatbestand des Verbrechens nach § 65 b des St.-G.

Man sieht sich daher über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft gendthigt, nach § 16 des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 7 R.-G.-Bl., und nach § 36 St.-G. zu amtshandeln.

Gegeben den 28. September 1868.

Mentberger.

Dlouby.

Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Herrn Cardinal und Fürst-Erzbischof zu Prag.

Wie das „Vaterland“ hört, hat Sr. Eminenz der hochwürdigste Herr Cardinal gegen dieses Erkenntniß Berufung an das Oberlandesgericht eingelegt; sollte diese Berufung ohne Erfolg bleiben, so gebent sich der Kirchenfürst vor Gericht zu stellen.

Tagesneuigkeiten.

(Ostasiatische Expedition.) An Bord der beiden Schiffe der ostasiatischen Expedition befinden sich 158 Colli im Gesamtgewicht von 20.795 Zollpfunden mit Geschenken, Waarenmustern etc.

(Pferdezucht.) In Pest sind mehrere von der arabischen Regierung mit Vollmachten versehene arabische Kaufleute angelangt, um mit der ungarischen Regierung Verhandlungen bezüglich des Ankaufs echter Araberhengste für die ungarischen Gestüte einzuleiten. Die Gesandtschaft hat mehrere Musterhengste mitgebracht, darunter auch ein prächtiges Pony, das sie den kaiserlichen Kindern zu schenken gebent.

(Oesterreichische Zeitschrift für Weinbau.) Unter dem Titel „Die Weinlaube“ beabsichtigt Freiherr von Babo eine Zeitschrift für Weinbau und Keller-

wirtschaft vom nächsten Jahre an herauszugeben und in derselben seine reichen Erfahrungen niederzulegen.

(Der heurige Herbst.) Man hat schon wiederholt von den Segnungen des heurigen Herbstes und von seltenen Naturspielen, von Erdbeerblüthen, die man zum zweiten Male in den Wäldern findet, und von nochmals blühenden Apfelbäumen berichtet; ein ähnliches Curiosum wird aus Böhmen gemeldet, wo in dem Orte Schopla ein alter Feigenbaum zum zweiten Male reichliche Früchte trägt. Mehr als zwei Schock Feigen sind bereits vollständig reif.

(Ein Organ für Geist, Gemüth und falsches Haar.) Die Verlagsbuchhandlung von Kronbach in Berlin hat sich entschlossen durch illustrierte Monatshefte: „Die Coiffure, Zeitschrift für Kopsputz und Frisur,“ einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, die Theorie des Locken- und Flechtenbaues als Fortsetzung der Pbrrenologie in Angriff zu nehmen und die Leistungen ihrer Schriftsteller nicht nur für Haarünstler, Modisten und Damen von Welt, sondern auch für die Damen der kleinen Städte und auf dem Lande wie sie ausdrücklich bezeichnet werden, unentbehrlich, ja unvermeidlich zu machen. Es versteht sich von selbst, daß in den eingestreuten Novellen nicht mehr Geist, Herz, Tugend, Rockkunst über das Lebensglück der jungen Mädchen entscheidet, sondern lediglich das Haar.

(Grefieur, Gräfin, aus dem Figb Vise, 2 Bände, 2 Thlr. 15 Sgr. Hamburg, Verlag von Hoffmann & Campe.) Der Glaube daß die Aristokratie bei ihrer Bevorrechtung derselben auch stets würdig sei, ist zwar längst verloren, dennoch ist es von spannendstem Interesse, den Vorhang gelüftet zu sehen, der uns sonst ihr Treiben so verhüllen pflegt und der Indiscretion eines Eingeweihten zu lauschen, über manches, was für uns nicht zu wissen bestimmt war. Wir durchleben die Schicksale einer jungen Waise, Tochter eines verdienten Militärs, welche von ihren hoffärtigen Verwandten verstoßen, von ihren Schwestern mißbraucht, in abhängige Stellung geräth, der sie endlich ein treuer, selbst durch zerrissene Verhältnisse unglücklich gewesener Freund entrißt und zu glücklicher Ehe mit sich vereiniget. So einfach hienach das aufgerollte Gemälde erscheinen möchte, um so reiner und schöner zeichnet sich das Bild der Heldin in seiner Einfachheit, je mehr es mit den Verhältnissen der Umgebung contrastirt, die der größten Corruption verfallen sind. Die Residenz und eine deutsch-italienische Provinzialstadt ersten Ranges bilden hauptsächlich den Boden des Romans. Hohe und höchste, geistliche und weltliche Persönlichkeiten sind in die spannende Schilderung verwickelt. Zu groß ist die Versumpftheit der Zustände und zu deutlich sind die Persönlichkeiten gezeichnet, als daß man annehmen könnte, die Verfasserin, die selbst den höheren Kreisen angehört, böte uns hier ein reines Phantasiemal, wie sehr man auch wünschen möchte, daß diese Bilder nicht der Wirklichkeit angehörten. Dieser Roman kann unmöglich verfehlen, das Interesse in außergewöhnlicher Weise zu fesseln, wie er eben nicht mit den gewöhnlichen belletristischen Erscheinungen zu vergleichen ist.

Locales.

(Zur Aufklärung in Betreff der Erhöhung des Verzehrungssteueraversums) erhalten wir vom Herrn Dr. G. Costa nachstehende Mittheilung: Das „Tagblatt“ erörtert in Nr. 53 die Frage, ob mir ein Verdienst bezüglich der Erhöhung des städtischen Einkommens aus der Verzehrungssteuer zukomme. Es kann mir natürlich nicht einfallen, hierüber eine Polemik zu bringen, nur insofern, als das „Tagblatt“ den bezüglichen Sachverhalt, welchen es richtig stellen zu wollen erklärte, nicht zu kennen scheint, sei es mir erlaubt, denselben nachstehend actenmäßig zu berichtigen. Die erste Anregung im Gegenstande erfolgte durch eine Interpellation des Gemeinderathes Dr. Drel in der Sitzung vom 14. October 1864, welche ich in der Sitzung vom 28. Juli 1865 beantwortete, indem ich zugleich bemerkte, daß die Schwierigkeit der Ermittlung der bezüglichen Daten der Grund der langen Verzögerung dieser Beantwortung war. Mein Exposé stellte den Sachverhalt actenmäßig dar, und wurde dem Sitzungsprotokolle beigelegt. Der ganze Gemeinderath schien dadurch befriedigt, da keine Bemerkung gemacht, kein weiterer Antrag gestellt wurde. Nur ich war mit den bisherigen Resultaten meiner Forschungen nicht zufrieden, sondern forschte weiter, um das Rechtsverhältniß und den Rechtsgrund des Verzehrungssteuer-Aversum's aufzufinden. Auch das gelang mir endlich, ich arbeitete einen Vortrag aus, in welchem nachgewiesen wurde, daß die Stadt berechtigt ist, auf das Aversum zu verzichten und dafür den wirklichen Erfolg des städtischen Einkommens zur Verzehrungssteuer zu begeben. Auf dieses Recht gestützt, stellte ich sohin jene Anträge, welche sowohl in der Sitzung der Finanzsection vom 17., als auch des Gemeinderathes vom 27. October 1866 einhellig genehmigt wurden und die Basis der jetzigen Erhöhung des städtischen Einkommens bilden. Laibach, 20. October 1868.

(Zweiter Frühling.) Die gestrige „L. Z.“ erwähnte eines zum zweitenmale blühenden Kastanienbaumes in der Schulallee. Als Seitenstück hiezu wurde ein Weinrebenzweig mit einer nahezu vollkommen entfalteten Blüthen- traube aus dem Garten des Herrn Terpin in das Redactionsbureau des „Tgl.“ gebracht.

(Die Präzungen an der Thierarznei- und Hufbeschlaglehranstalt.) Am 5. und 6. d. M. präzte Herr Skole über Anatomie und Physiologie, über Behandlung innerer und äußerer Krankheiten, Operations- und theoretische Hufbeschlagskunde; am 7. präzte Dr. J.

Meiweis über Naturwissenschaften, Viehzucht, Geburtshilfe und Veterinärkunde, dann Viehbeschau; am 8. präsente Herr Prof. Kopsch über Botanik und Dr. K. Meiweis über Chemie. Am besten entsprachen heuer: Franz Kist von Egg, Franz Poljanschel von Sairach, Anton Petermel von Krainburg und Valentin Murnit von Radmannsdorf. Die übrigen Schüler machten guten, nur 1 mittelmäßigen und 1 schlechten Fortgang. — Das neue Schuljahr beginnt zu Martini.

— (Unglücksfall.) Gestern den 20. d. wurde ein Gefreite vom wälschen Regimente, welcher als Zieler zum Militärschießenschießen auf der Militär-Schießstätte in Rudnik commandirt war, durch eigene Unvorsichtigkeit von einem Urtauber-Gemeinen in die rechte Schulter schwer verwundet. Derselbe wurde sogleich ins Garnisonsspital überführt.

— (Eine eigenthümliche Methode) des Schwimmunterrichtes über einige Schaaren weinsüchtiger Urtauber, welche zum Sinegocircus wieder einberufen worden sind. Wenn nämlich ein oder mehrere verspätete Städter Nachts die Wege längs des Wassers in der Polana passieren und jenen begegnen, so werden sie — vielleicht in Folge eines Schwimmganggesetzes — ohne Rücksicht auf ihre Zustimmung ins Wasser geworfen, allwo ihnen nur die Alternative bleibt, zu schwimmen oder zu ertrinken. Diefelben Burschen gefallen sich auch in witzigen und unentgeltlichen Friseurarbeiten, wovon ein von ihnen behandelter Friseurgehilfe handgreifliche Beweise liefern kann. Wer's nicht glaubt, der wäle Abends die bezeichnete Strecke zu seinem Spaziergange und er wird gründlich eines Besseren belehrt werden, wobei es ihm noch passieren kann, daß sein Rock mit einer Nothschicht vor anderen nachtheiligen Einwirkungen geschützt wird. (Die vorstehende Mittheilung von sonst zuverlässiger Seite möchte wohl auf vereinzelte Fälle zurückzuführen sein. D. Red.)

— (Aus dem Struger Thal) berichtet der „Triglav“: In der Nacht vom 7. auf den 8. October d. J. hat eine Bärensamilie einem Bauer vom Kompole einen beträchtlichen Theil seiner schönen Möhren auf dem Acker ausgekratzt und gefressen. Doch war Meister Bey klug genug, nur die süßen Möhren zu nehmen; die bitteren warf er weg und ließ selbe unberührt liegen.

— (Eisenbahn Laibach-Carlstadt.) Das k. ungarische Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen hat dem Eisenbahn-Comité in Laibach die Bewilligung zu den Vorarbeiten für eine Locomotiv-Eisenbahn von der croatischen Grenze in der Richtung von Laibach bis Carlstadt oder einem anderen Punkte zum Anschlusse an die projectirten südlichen Bahnen auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

— (Theater.) Flotow's zwar sehr bekannte aber auch beliebte „Martha“ hat gestern doch wieder ihre Schaulustigkeit und machte ein recht gut gefülltes Haus. Wir haben hier zwar schon weit bessere „Martha“ Aufführungen erlebt, doch war auch der gestrige Abend durchaus nicht zu den verlorenen zu zählen und bot manchen künstlerischen Genuß. Hr. Weiß, unsere neue Altistin, debütierte mit recht bühnlichem Erfolge. Sie ist im Besitze eines recht umfangreichen, gut geschulten Organs, das aber noch nicht in allen Registern gleichmäßig ausgebildet ist und in der Tiefe durch einen nasalen Ansatz beeinträchtigt wird. Das Spiel war befriedigend. Nach dieser einen Rolle wollen wir aber über die junge Dame noch kein endgiltiges Urtheil fällen und erst ihr weiteres Auftreten abwarten. An Applaus fehlte es ihr nicht. Hr. Zellinek möchten wir nur eine deutlichere Aussprache wünschen, dann könnte man ihre Leistungen nahezu vollendet nennen. Hr. Ander (Lionel) sang und spielte wieder recht wacker. Der „Plumkett“ des Hrn. Köppler wollte uns wieder nicht recht gefallen und wußte er aus dem berühmten „Porterliede“ gar nichts zu machen. Im Duette mit Hr. Ander er im 1. Acte hielt er sich noch am besten. Chor und Orchester hielten sich brav und wurde besonders die herrliche Ouverture recht präcise executirt. — Dem Vernehmen nach sieht uns demnächst ein eben so seltener, als interessanter Theatergenuß in Aussicht. Es wird nämlich in Palm's „Grieldis“, welches Drama unsere beliebte und begabte Anstands-dame Fr. Schmidts zu ihrer Einnahme gewählt, in der Rolle des „Percival“, der seit zwei Jahren vollstän-

dig erblindete Gatte der Künstlerin, der in der Theaterwelt vor seiner Erblindung als ausgezeichnete Mime bekannte Herr Schmidt's, auftreten. Wir kommen übrigens noch einmal darauf zurück.

Aufruf.

an alle in Triest, Fiume, Laibach, Görz, Istrien und Umgegend wohnhaften Schweizer-Bürger.

Werthe Eidgenossen!

Die der heimathlichen Erde fernem Söhne Helvetien's fühlten mit edlem Wettstreit, ein Beispiel wahrer Vaterlandsliebe gebend, das Bedürfniß, ihnen unlängst von nur zu bekannten und traurigen Unglücksfällen in Folge stattgefundenener Ueberschwemmungen in den Cantonen Graubünden, St. Gallen, Tessin, Wallis und Uri heimgesuchten Mitbrüdern Hilfe zu bringen.

Für die juchbaren Schäden, welche eine übergroße Anzahl unserer Mitbürger erlitten, ist schnelle Hilfe nöthig, und ich wende mich darum vertrauensvoll an Euch, theure Eidgenossen, in der festen Überzeugung, daß die menschenfreundlichen Gefühle, welche euch bisher immer ausgezeichnet, auch jetzt sich bethätigen werden und zwar in vrdoppeltem Grade, da es sich darum handelt, den Schmerz unserer unglücklichen Mitbürger zu lindern und ihnen Hilfe zu bringen.

Von diesen Gesinnungen durchdrungen, habe ich daher eine diesem edlen Zwecke gewidmete Sammlung eröffnet und mache hiermit bekannt, daß Euer edlen Gaben auch in der Kanzlei des schweizerischen Consulats in Empfang genommen werden, welche nicht ermangelt wird, dieselben zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dem Bundesrathe zur geeigneten Vertheilung zu übersenden.

Jede weitere Aufforderung an Eure Wohlthätigkeit wäre überflüssig, und ich erwarte daher hoffnungsvoll, daß meine Einladung von Euch günstig aufgenommen werden und reiche Spenden zur Folge haben wird.

Triest, 14. October 1868.

Der Consul der schweizerischen Eigenschaft, Wilhelm Cloetta.

Neueste Post.

Wien, 20. October. (Tr. Ztg.) Im Reichsrath legte der Finanzminister einen Gesetzentwurf betreffs Reduction des Capitals der Nationalbank um 20½ Millionen vor; er hofft, eine Staatsubvention werde nicht nöthig sein. Taaffe legte einen Gesetzentwurf vor bezüglich der Wehrkraft, Landwehr und des Landsturmes, mit der Erklärung, derselbe beruhe auf freiheitlicher Grundlage. Die Linienienszeit ist dreijährig, die Reservendienstzeit siebenjährig. Die Kriegsstärke des Heeres und der Marine beträgt achthunderttausend Mann. Diese Ziffer manifestire die Zusammengehörigkeit beider Reichshälften. Taaffe empfiehlt die Behandlung im Tringlichkeitswege wegen der allgemeinen Weltlage.

Prag, 19. October. Die Journale „Narodni Noviny“ und „Posel z Prahy“ wurden auf Befehl des Leiters der Statthaltereie eingestellt.

Best, 19. October. (Unterhausitzung.) Die Grundprincipien der Civilproceßordnung wurden bis inclusive Punkt 5, nämlich die vorläufige Beibehaltung einer königlichen Tafel, angenommen.

Best, 19. October. (N. Wr. Tgblt.) Der „Pester Lloyd“ meldet: „Authentische Bukarester Nachrichten constatiren in positiver Weise den Abschluß einer förmlichen Allianz zwischen Rußland und den Rumänen, welche Allianz gegen Ungarn (nicht auch Oesterreich?) gerichtet ist. Die rumänischen Ansprüche auf Siebenbürgen werden in Petersburg unterstützt und Fürst Gortschakoff hat diesbezüglich präcise formulirte Verpflichtungen übernommen.

Baden-Baden, 19. October. Der preussische Generalstabschef, General v. Moltke, ist gestern hier angekommen.

Der König und der Kronprinz beabsichtigen morgen nach Berlin zurückzukehren.

Paris, 19. October. Der „Gaulois“ meldet, Prim habe einem seiner Correspondenten (Gaulois) erklärt, daß er nie daran gedacht habe, sich die spanische Krone aufs Haupt zu setzen, und daß er dieselbe, selbst wenn sie ihm angeboten wäre, zurückweisen würde.

Paris, 19. October. „Die Correspondance Havas“ veröffentlicht ein Schreiben aus Madrid vom 17. d. M., welches meldet, daß der König von Portugal und der Herzog von Montpensier zwei ernste Candidaten für den spanischen Thron wären. Das Erscheinen des Regierungsprogrammes soll durch Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Proclamation des Princips der Culturfreiheit verzögert worden sein.

Paris, 19. October. Eine Broschüre unter dem Titel: „Die spanische Anarchie“ wird als ein Manifest des Infanten Don Carlos betrachtet und wird Mittwoch erscheinen.

Madrid, 19. October, Abends. Eine demokratische Versammlung erklärte, daß die Föderativrepublik die einzige demokratische Regierungsform sei.

Ein Decret der Regierung hebt zahlreiche Klöster auf und confiscirt deren Güter.

Belgrad, 19. October. Heute begann die Schlußverhandlung in dem Fürstenmordproceß. Drei der Mitwissenschaft am Morde Beschuldigte gestanden selbe ein. Alle Vertreter der fremden Mächte sind anwesend. Morgen ist Fortsetzung.

Constantinopel, 19. October. (N. Wr. Tgblt.) Fürst Karl von Rumänien hat das Beziralschreiben vom 10. September mit Bethenerungen seiner Ergebenheit gegen den Suzerän und Versicherungen, daß er keine Beunruhigung des türkischen Gebietes von den Fürstenthümern aus dulden werde, beantwortet. Dagegen hat die griechische Regierung auf eine ernste Note, welche über die Unterstützung der kretischen Insurgenten ten abermals Beschwerde führt in schroffer Weise, und ohne das Factum in Abrede zu stellen, erwidert.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Der Verkehr auf der Brenner-Bahn ist bereits von Austerlitz bis Bozen wieder ermöglicht. In Folge dessen werden auch in den Stationen der Kaiserin-Elisabethbahn nunmehr wieder Eil- und Frachtgüter für die Tiroler Linien zur directen Beförderung übernommen.

Die Conferenz der süddeutsch-französischen Eisenbahn-Verwaltung hat ihre Beratungen bereits beendet. Vereinhart wurden im Wesentlichen folgende Punkte: Die Frachtsätze für Getreide auf der Route Pest-Wien-Kehl-Frankreich seien, mit Rücksicht darauf, daß gegenwärtig die Frachtsätze auf der Route via Osen-Wien-Köln nach Frankreich um einige Francs per Tonne billiger sind, auf den gleichen Satz, wie auf der letzteren Route zu ermäßigen. Diese Ermäßigung dürste jedoch noch einige Wochen auf sich warten lassen, bis der Tarif geregelt und von den beteiligten Bahnen genehmigt wird. — Die Preisfreiheit für Bier und Wein nach Paris wurde mit Rücksicht darauf, daß die jetzige Preisfreiheit nicht ausreicht, von fünf auf sechs Tage erhöht. Auch von mehreren bayerischen Stationen nach Paris wurde die Preisfreiheit um ein bis zwei Tage verlängert. — Die ab Wien in diesem Verbands bestehenden Specialtarife wurden auch auf die Stationen Prag und Pilsen ausgedehnt. Ferner wurde die Einführung von Specialtarifen für mehrere Artikel im Verkehre von Frankreich nach den ungarischen Stationen bestimmt. — Für die Beförderung von leeren Säcken aus Frankreich nach Ungarn wurde die Einführung eines ermäßigten Tarifes bestimmt.

Telegraphische Wechselcourse

vom 19. October.
Spec. Metalliques 57.36. — Spec. Metalliques mit Nat. und November-Zinsen 57.30. — Spec. National Anlehen 62.20. — 1860er Staatsanlehen 84.80. — Bankactien 757. — Creditactien 213.10. — London 115.50. — Silber 113.35. — R. I. Ducaten 5.51.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Stimmels	Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Cent.
6 U. Mg.	322.18	+10.4	windstill	ganz bew.	
2 „ N.	323.21	+14.0	SW. mäßig	3. Hälfte bew.	0.60
10 „ Ab.	324.47	+8.4	SW. j. schw.	heiter	

Morgens ganz bewölkt. Später theilweise Aufheiterung. Warmer Südwest, so wie die ziemlich stark. Abends ganz heiter. Das Tagesmittel der Wärme +10.9°, um 2-3° über dem Normalen.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Reimayr.

Börsenbericht. Wien, 19. October Die Börse verlief in compe merkllich ermäßigten. Geld flüssig.

Öffentliche Schuld.		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare	
A. des Staates (für 100 fl.)							
Zu d. W. zu 5 pCt. für 100 fl.	54.90 55.—	Böhmen . . . zu 5%	92.— 92.50	Gal. Karl-Lud.-B. 200 fl. CM.	208.50 208.75	Palffy zu 40 fl. CM.	29.50 30.50
d. d. 3. 1866	59.— 59.10	Nähren . . . „ 5 „	89.50 90.—	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	154.50 155.—	Clary „ 40 „ „	34.50 35.50
d. d. rückzahlbar (1/2)	95.— 95.50	Schlesien . . . „ 5 „	88.50 89.—	Def. Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. CM.	527.— 529.—	St. Genois „ 40 „ „	31.50 32.50
Silber-Anlehen von 1864	67.50 68.—	Steiermark . . . „ 5 „	86.50 87.50	Oesterreich. Lloyd in Triest 500 fl. CM.	234.— 236.—	Windischgrätz „ 20 „ „	21.75 22.25
Silberanl. 1865 (Fres.) rückzahlb. in 37 J. zu 5 pCt. für 100 fl.	71.— 71.50	Ungarn . . . „ 5 „	74.75 75.25	Wien-Dampfsch.-Actg.	350.— 370.—	Waldstein „ 20 „ „	21.50 22.50
Nat.-Anl. mit Jan.-Comp. zu 5%	62.70 62.80	Temeser-Banat . . . „ 5 „	73.— 73.50	Pester Kettenbrücke . . .	465.— 470.—	Reglewich „ 10 „ „	14.50 15.50
Apr.-Comp. „ 5	62.— 62.20	Croatien und Slavonien „ 5	74.50 75.—	Anglo-Anstria-Bauk zu 200 fl	165.25 165.75	Rudolf-Stiftung 10 „ „	13.50 14.25
Metalliques „ 5	57.30 57.50	Galizien . . . „ 5 „	66.25 66.75	Lemberg Czernowitzer Actien	184.50 185.—		
d. d. mit Nat.-Comp. „ 5	58.20 58.40	Siebenbürgen . . . „ 5 „	70.75 71.25	Versicher.-Gesellschaft Donau	253.— 255.—		
d. d. „ 4 1/2	51.75 52.—	Bukovina . . . „ 5 „	65.75 66.25				
Mit Verlos. v. J. 1839	170.— 171.—	Ung. m. d. B.-C. 1867 „ 5	73.— 73.25				
„ „ „ 1854	79.25 79.75	Tern. B. m. d. B.-C. 1867 „ 5	72.50 72.75				
„ „ „ 1860 zu 500 fl.	84.60 84.80						
„ „ „ 1860 „ 100 „	94.— 94.25	Actien (pr. Stüd.)					
„ „ „ 1864 „ 100 „	96.20 96.40	Nationalbank	759.— 760.—				
Como-Renten sch. zu 42 L. aust.	23.50 24.—	Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. d. B.	1850.— 1855.—				
Domainen 5perc in Silber	108.— 108.25	Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. B.	212.60 212.70				
B. der Kronländer (für 100 fl.) Gr.-Entsch.-Oblig.		N. d. Escom.-Ges. zu 500 fl. d. B.	632.— 634.—				
Niederösterreich . . . zu 5%	86.— 86.25	Staatseisenb.-Ges. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	259.80 260.—				
Oberösterreich . . . „ 5 „	88.— 88.50	Kais. Elif. Bahn zu 200 fl. CM.	163.75 164.—				
Salzburg . . . „ 5 „	87.— 88.—	Südb.-Nordb.-Ver.-B. 200 „	151.50 151.75				
		Südb.-St.-L.-ven. u. z. st. E. 200 fl. d. B. oder 500 Fr.	186.50 186.60				

Wechsel (3 Mon.)
Augsburg für 100 fl. südd. W. 96.20 96.40
Frankfurt a. M. 100 fl. detto 96.20 96.70
Hamburg, für 100 Mark Banco 84.90 85.10
London für 10 Pf. Sterling 115.60 115.80
Paris für 100 Francs . . . 45.80 45.85

Cours der Geldsorten
Geld Waare
K. Münz-Ducaten . . 5 fl. 52 kr. 5 fl. 52 1/2 kr.
Napoleonsd'or . . . 9 „ 22 „ 9 „ 23 „
Russ. Imperials . . . 1 „ 70 „ 1 „ 70 1/2 „
Bereinsthaler . . . 113 „ 25 „ 113 „ 50 „
Silber . . . 113 „ 25 „ 113 „ 50 „

Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Preis vatnotirung: 86.50 Geld, 90 Waare